

Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023

Risikoschutz im Todesfall und Gestaltungsmöglichkeiten

Am 1. Januar 2023 wird das revidierte Erbrecht in Kraft treten. Dieses enthält u. a. neue Bestimmungen zur Säule 3a. Diese Gesetzesrevision soll auch zum Anlass genommen werden, die Gestaltungsmöglichkeiten von Vorsorgeeinrichtungen und Säule-3a-Einrichtungen sowie Versicherten im Hinblick auf die Risikoleistungen beim Tod in Erinnerung zu rufen.

Wer sich mit der finanziellen Absicherung der Hinterlassenen nach seinem Tod befasst, sollte – neben dem Erbrecht, dem Ehegüterrecht, dem Abschluss von privaten Versicherungen sowie Hinterlassenenleistungen aus der 1. Säule – auch die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge und die Möglichkeit des Aufbaus der Säule 3a berücksichtigen. Wer von allfällig bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch macht, kann den Risikoschutz bestmöglich auf seine individuelle Situation abstimmen.

Hinterlassenenleistungen in der beruflichen Vorsorge

Nach Art. 20a BVG kann die Vorsorgeeinrichtung neben dem überlebenden Ehegatten, dem eingetragenen Partner und den Waisen weitere Personen begünstigen. Zu nennen sind vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützte Personen, die Person, mit der in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt wurde oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, erwachsene Kinder, Eltern oder Geschwister und die übrigen gesetzlichen Erben.

Das Bundesgericht hat in zwei kürzlich ergangenen Urteilen¹ entschieden,

dass die Lebensgefährtin des verstorbenen Versicherten Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Die beiden Entscheide betrafen Leistungen aus beruflicher Vorsorge bzw. eine gebundene Vorsorgeversicherung der Säule 3a. Ein Anspruch der Schwester des verstorbenen Versicherten wurde entsprechend verneint. Immer wieder beschäftigt sich die Rechtsprechung mit der Thematik der Lebenspartnerbegünstigung nach Art. 20a BVG. Dies zeigt die grosse praktische Bedeutung dieser Begünstigungsform.

Der Kreis der Begünstigten darf dabei gegenüber den im Gesetz genannten Personen nicht erweitert werden, aber die Vorsorgeeinrichtung kann im Rahmen der verfassungsmässigen Schranken entscheiden, ob sie überhaupt weitere Hinterlassenenleistungen vorsehen möchte, und wenn ja, für welche dieser Personen.² Zwingend ist auch die vom Gesetzgeber vorgesehene Kaskadenordnung, also die Reihenfolge der Begünstigung³ (beispielsweise ist es nicht möglich, zuerst die erwachsenen Kinder und Eltern zu begünstigen und dann erst den Lebenspartner). Zulässig ist es, wenn die nach Art. 19 ff. BVG gesetzlich anspruchsberechtigten Personen von der Vorsorgeeinrichtung prioritär behandelt werden,⁴ also z. B., wenn ein Todesfallkapital vorab an die Waisen oder den Ehepartner ausbezahlt wird und erst sub-

Carmela Wyler-Schmelzer
lic. iur. Rechtsanwältin
WTW,
Towers Watson AG



Estelle Caveng
MLaw
WTW,
Towers Watson AG



¹ BGE vom 21. Februar 2022, 9C_485/2021 und BGE vom 21. Februar 2022, 9C_473/2021; vgl. auch zu zwei Bundesgerichtsentscheiden aus dem Jahr 2020: Yolanda Müller: Zwei konträre Bundesgerichtsentscheide (9C_804/2019 und 9C_784/2019); Meldung der Lebenspartnerschaft vor der Pensionierung, SPV 02/2021, S. 106 ff.

² Siehe Vetter-Schreiber: Kommentar BVG und FZG, 4. Auflage 2021, Art. 20a BVG, N 3 ff. m.w.H.

³ Z.B. BGE 136 V 127 E. 4.4.

⁴ Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 104 vom 5. März 2008, Rz. 625.

sidiär an die in Art. 20a BVG genannten Personengruppen.

Innerhalb einer Kaskade kann demgegenüber die Reihenfolge von der Vorsorgeeinrichtung selbst definiert werden. Es kann auch der versicherten Person überlassen werden, ob sie via Begünstigtenabrede Einfluss auf den Kreis der Begünstigten nehmen möchte. Enthält das Reglement diesbezüglich keine Regelung, so sind sämtliche Begünstigten innerhalb der gleichen Kategorie gleich zu behandeln.⁵

Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann zusätzliche Voraussetzungen statuieren.⁶ Es können dabei sowohl zusätzliche materielle als auch zusätzliche formelle Anforderungen vorgesehen werden. So kann die Vorsorgeeinrichtung beispielsweise verlangen, dass ein gemeinsamer Haushalt⁷ oder ein gemeinsamer amtlicher Wohnsitz vorliegt oder dass, zusätzlich zur Lebensgemeinschaft, eine Unterstützung in erheblichem Masse gegeben ist.⁸ In formeller Hinsicht kann beispielsweise die Abgabe einer Begünstigterklärung oder einer schriftlichen Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützungspflicht verlangt werden.⁹ Auch Regelungen, dass ein Konkubinatspartner zu Lebzeiten des Versicherten oder gar vor Alter 65 gemeldet werden muss, wurden vom Bun-

desgericht als zulässig erachtet.¹⁰ Durch eine solche Regelung wird dem Versicherten eine Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt, indem es ihm freigestellt ist, eine solche Erklärung abzugeben und seinen Lebenspartner damit zu begünstigen oder (bewusst) auf eine Begünstigung zu verzichten. Dies kann erwünscht sein, wenn ein Versicherter z. B. gerade nicht den Lebenspartner, sondern die erwachsenen Kinder oder seine Geschwister begünstigen möchte. Daneben dienen diese Regelungen der Rechtssicherheit, indem seitens Pensionskasse feststeht, wer allfällige anspruchsberechtigte Hinterlassene sind.¹¹

Hinterlassenenleistungen in der Säule 3a

Der Kreis der Begünstigten ist in der Säule 3a anders definiert als in der beruflichen Vorsorge. Nach dem Tod des Vorsorgenehmers ist der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Partner Begünstigter des Todesfallkapitals (was Vorsorgeeinrichtungen wie erwähnt reglementarisch auch vorsehen können), vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BVV 3. Bei Fehlen solcher Personen sind die direkten Nachkommen (also nicht nur die rentenberechtigten Waisen wie in der beruflichen Vorsorge) und Personen, die in erheblichem Masse unterstützt wurden sowie die Person, die in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss, begünstigt (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BVV 3). Dabei kann der Vorsorgenehmer eine oder mehrere Personen bestimmen und näher bezeichnen (Art. 2 Abs. 2 BVV 2). Sodann sind die Eltern, Geschwister und die übrigen Erben begünstigt (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 3–5 BVV 3). Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen

TAKE AWAYS

- Die Vorsorgeeinrichtung hat diverse Gestaltungsmöglichkeiten bei der Regelung der Hinterlassenenleistungen. Insbesondere müssen nicht alle im Gesetz aufgeführten Personenkategorien zur Begünstigung vorgesehen werden. Die Vorsorgeeinrichtung kann sodann weitere formelle und materielle Voraussetzungen vorsehen.
- Es liegt im Interesse der Vorsorgeeinrichtung, mittels solcher Regelungen möglichst weitgehende Rechtssicherheit über allfällige Begünstigte zu haben und spätere Diskussionen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung zu vermeiden.
- Versicherte haben bei der Regelung der finanziellen Folgen des Todes in gewissen (engen) Grenzen die Möglichkeit, Hinterlassenenleistungen in der beruflichen Vorsorge und in der Säule 3a nach ihren Wünschen zu gestalten.
- Im Rahmen der Erbrechtsrevision wird ausdrücklich statuiert, dass Guthaben aus der Säule 3a nicht zur Erbmasse gehören. Das Forderungsrecht des Begünstigten gegenüber der Säule 3a-Stiftung wird neu im BVG verankert.

(Art. 2 Abs. 3 BVV 2). Bereits das Gesetz räumt den Vorsorgenehmern hier also verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten ein und die Vorsorgenehmer können in gewissem Umfang steuern, wer bei ihrem Tod begünstigt sein soll.

Erbrechtsrevision

Das Verhältnis zum Erbrecht bezüglich Leistungen aus Säule-3a-Stiftungen wird im Rahmen der anstehenden Erbrechtsrevision geklärt: Das Gesetz regelt neu ausdrücklich, dass das Guthaben aus der Säule 3a nicht zur Erbmasse gehört. Ansprüche aus Säule-3a-Stiftungen werden aber rechnerisch zum Nachlass addiert, womit sich die Pflichtteile der Erben entsprechend erhöhen (nArt. 476 ZGB). Ansprüche aus der Säule 3a unterstehen somit bei Pflichtteilsverletzungen der Herabsetzung (nArt. 529 ZGB). Neu wird ausdrücklich ein direktes Forderungsrecht des Begünstigten gegenüber der Säule-3a-Stiftung im Gesetz statuiert (nArt. 82 Abs. 4 BVG). Zudem werden die anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a neu auf Gesetzesebene geregelt (nArt. 82 Abs. 1 BVG).¹² |

⁵ Amstutz: BSK berufliche Vorsorge, Art. 20a BVG N 22, N 78 ff. m. w. H.

⁶ Z.B. BGE 137 V 383 E. 3.2; BGE 137 V 105 E. 8.2.

⁷ BGE vom 21. Februar 2022, 9C_485/2021: Das Bundesgericht bejahte den gemeinsamen Haushalt, auch wenn sich dies auf Wochenenden und Ferien beschränkte; BGE vom 21. Februar 2022, 9C_473/2021 E. 4.2: Es genügte eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren ohne weitere Elemente, da das Reglement nichts weiter verlangte.

⁸ Z.B. BGE 138 V 98 E. 4: Hier wurde eine erhebliche Unterstützung und eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft von fünf Jahren verlangt.

⁹ BGE vom 21. Februar 2022, 9C_485/2021: Hier wurde, entsprechend dem Reglement, zwar für die Lebenspartnerrente, nicht aber für das Todesfallkapital die Meldung der Lebenspartnerschaft verlangt; siehe auch BGE 136 V 331 E. 3.2 (schriftliche Unterstützungserklärung zu Lebzeiten).

¹⁰ BGE 137 V 105 E. 8; siehe aber zur Meldung vor (ordentlicher) Pensionierung Fn. 1; bezüglich Begünstigung mittels letztwilliger Verfügung siehe BGE 142 V 2333 E. 2.3.

¹¹ Z.B. BGE 133 V 314 E. 4.2.3; BGE 137 V 383 E. 3.2.

¹² Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) vom 29. August 2018, in: BBl 2018 5883 f., 5885 f., 5895 f.